



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23/889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

A N T R A G für D O L M E T S C H E R : I N N E N

(Überprüfung von Schriftstücken, von Aufzeichnungen der Überwachung von Nachrichten oder von vergleichbaren Unterlagen außerhalb einer Vernehmung/Verhandlung)

Name: IBAN:
Straße/Nr.: BIC:
PLZ/Ort: UID-Nr.:
E-Mail:
Tel./Fax:

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr. vom
Datum der Verhandlung/Beweisaufnahme:
Verhandlungsort:
Geschäftszahl/en:

Entschädigung Zeitversäumnis § 32 GebAG	€
begonnene Stunde(n) à € 32,90	
Reisekosten §§ 27, 28 GebAG	
km à € 0,50	
Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Preis Fahrkarte)	
Aufenthaltskosten § 29 iVm §§ 13 bis 15 GebAG	
Die Reise wurde um Uhr angetreten und um Uhr beendet.	
Mühewaltung § 54 Abs. 4 GebAG	
Auftrag zur Überprüfung von Schriftstücken, von Aufzeichnungen der Überwachung von Nachrichten oder vergleichbaren <u>Unterlagen außerhalb einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung ohne</u> , dass insoweit eine schriftliche <u>Übersetzung</u> anzufertigen ist für halbe Stunde(n) à € 25,00	
Zwischensumme	

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr.

vom

Übertrag der Zwischensumme	
Aktenstudium § 36 GebAG iVm § 54 Abs. 5 GebAG	
für den ersten Band € 11,00 bis € 65,10	
Für jeden weiteren Band (vom zweiten -) bis zu € 57,60	
Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG	
Übermittlung mittels ERV à € 13,20	
Übermittlung weiterer Unterlagen (nicht iZm Gebührenantrag) mittels ERV à € 2,30	
Zwischensumme	
20 % Umsatzsteuer (§ 31 Abs. 1 Z 6 GebAG)	
Gesamtsumme	
Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent	

Anmerkungen/Bescheinigungen:

Bei antragsgemäßer Erledigung verzichte ich auf Ausfertigung eines Beschlusses.
Es handelt sich um keinen Dienstvertrag oder dienstnehmerähnlichen Werkvertrag.

Unterschrift (kann bei Einbringung im
Wege des ERV entfallen):

Abrechnung gem. Gebührenanspruchsgesetz idgF